



DAS PFLEGEKARENZGELD

ALLGEMEINES

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf haben pflegende und betreuende Angehörige seit Jänner 2014 im Falle der neu eingeführten Pflegekarenz oder -teilzeit sowie einer Familienhospizkarenz oder -teilzeit einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

PFLEGEKARENZ/PFLEGETEILZEIT

Voraussetzungen

- Bestehendes Arbeitsverhältnis seit 3 Monaten
- Schriftliche **Vereinbarung** mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe oder der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 34 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) beim AMS
- Pflegegeldbezug der nahen Angehörigen ab Stufe 3 (Stufe 1 bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen)
- Wenn der Pflegebedarf noch nicht festgestellt wurde, gibt es bei Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz/-teilzeit ein beschleunigtes Pflegegeld-Verfahren (2 Wochen)

Das Pflegekarenzgeld

- Bei Pflegekarenz/-teilzeit besteht ein Motivkündigungsschutz.

Dauer

- Min. 1 Monat bis max. 3 Monate
- Reduktion der Arbeitszeit bei einer Pflegezeit nicht unter 10 Stunden/Woche möglich
- Pflegekarenz/-teilzeit ist in mehreren Teilen (zeitliche Unterbrechung) nicht zulässig
- Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder -teilzeit für dieselbe Angehörige/denselben Angehörigen möglich

FAMILIENHOSPIZKARENZ/ FAMILIENHOSPIZTEILZEIT

Voraussetzungen

- Familienhospizkarenz/-teilzeit kann zur **Sterbebegleitung** von nahen Angehörigen **oder zur Begleitung schwersterkrankter**, im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder in Anspruch genommen werden
- Familienhospizkarenz/-teilzeit hat nicht primär die Pflege und Betreuung, sondern die Begleitung der nahen Angehörigen zum Ziel
- ArbeitnehmerInnen müssen die Familienhospizkarenz schriftlich bekannt geben

Das Pflegekarenzgeld

- Auf die Familienhospizkarenz/-teilzeit besteht ein Rechtsanspruch
- Arbeitslose können sich zur Familienhospizkarenz beim AMS vom Bezug des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe oder der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 34 ALVG abmelden
- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit besteht ein umfassender Kündigungsschutz.

Dauer

- Sterbebegleitung naher Angehöriger: max. 6 Monate (3 + 3 Monate Verlängerung)
- Begleitung schwersterkrankter Kinder: max. 9 Monate (5 + 4 Monate Verlängerung)

NAHE ANGEHÖRIGE

Als nahe Angehörige gelten:

- EhegattInnen und deren Kinder
- Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkel-, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder
- LebensgefährtInnen und deren Kinder
- eingetragene PartnerInnen und deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und -kinder

Das Pflegekarenzgeld

DAS PFLEGEKARENZGELD

Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben

- Personen in Pflegekarenz oder -teilzeit (Beschäftigung darf nicht geringfügig sein)
- Personen in Familienhospizkarenz oder -teilzeit
- Personen, die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz vom Arbeitslosengeld, von der Notstandshilfe oder von der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 34 ALVG abgemeldet haben

Höhe des Pflegekarenzgeldes

- Grundsätzlich **Höhe des Arbeitslosengeldes** (min. Geringfügigkeitsgrenze)
- **Aliquot** bei Pflege- oder Familienhospizteilzeit
- Zusätzlich **Kinderzuschläge** für unterhaltsberechtigzte Kinder

Dauer Pflegekarenzgeldbezug

- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit gebührt Pflegekarenzgeld in jedem Fall für die gesamte Dauer
- Bei Pflegekarenz/-teilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld max. 12 Monate pro zu betreuender Person (bei nicht zeitgleicher Inanspruchnahme durch zumindest zwei

Das Pflegekarenzgeld

nahe Angehörige und neuerlicher Vereinbarung aufgrund der Erhöhung der Pflegegeldstufe)

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung

- Kostenlose Kranken- und Pensionsversicherung während Pflegekarenz/-teilzeit bzw. Familienhospizkarenz/-teilzeit

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

- Personen in Familienhospizkarenz gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen allenfalls zusätzlich ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich des BMFJ.

Antragstellung

Der Antrag auf Pflegekarenzgeld ist **spätestens innerhalb von 14 Tagen** ab Beginn der Pflegekarenz/-teilzeit bzw. Familienhospizkarenz/-teilzeit **beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark**, zu stellen. Bei späterer Antragstellung gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab Antragstellung. Bei Antragstellung nach Ende der Maßnahme gebührt kein Pflegekarenzgeld.

Das Pflegekarenzgeld

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE BEI FOLGENDEN STELLEN:

- Sozialministeriumservice
www.sozialministeriumservice.at
- Bürgerservice des Sozialministeriums
unter der kostenlosen Telefonnummer
0800 20 16 11
buergerservice@sozialministerium.at
- Plattform für pflegende Angehörige
www.pflegedaheim.at
- Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger www.ig-pflege.at

Darüber hinaus ist eine **umfassende Broschüre** zu diesem Thema im Broschürenservice und auf der Homepage des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at sowie unter www.pflegedaheim.at erhältlich.

IMPRESSUM:

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Titelbild: © L.Klauser - Fotolia

Druck: Sozialministerium – Zentrale Dienste

Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 - 0

sozialministerium.at